

Curriculum für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie

Stand: Oktober 2012

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 164

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2010, 32. Stück, Nummer 199

Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 08.10.2012, 1. Stück, Nummer 2

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes und damit der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.¹

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät und gegebenenfalls an anderen Fakultäten der Universität Wien im Umfang von 20 bis zu 30 ECTS-Punkten (8-12 Semesterstunden). Über die Gewichtung von prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird in der Dissertationsvereinbarung entschieden.
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen (z. B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten)
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht über den Studienfortgang,
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7),

¹ UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden². Diese können bereits zu Beginn des Studiums im Rahmen der Eingangsphase freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkenbar.

(4) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts³ statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem DissertantIn/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt in Verbindung mit zwei weiteren Fächern, die von den Dissertant/innen gewählt werden können. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

² Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

³ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

Forschungsseminare (SE), prüfungsimmanent: sie dienen der erkenntnistheoretischen und methodischen Reflexion innerhalb der Dissertationsgebiete in Verbindung mit aktuellen wissenschaftlichen und interdisziplinären Diskursen.

Vorlesungen (VO), nicht prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist, mit abschließender mündlicher oder schriftlicher Prüfung.

Übungen (UE) und Exkursionen (EX), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist.

Übungen (UE), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen zur Wahl aus dem internen Angebot der Fakultät und externen Angeboten.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist in Bezug auf die Übungen zu Schlüsselkompetenzen beschränkt (in Bezug auf das interne Angebot der Fakultät):

Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung I-IV: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Gruppendynamik: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Rhetorische Kommunikation: 15 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad Doktor der Theologie, abgekürzt Dr. theol. gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 199, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

ANHANG:

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung des/r Dissertanten/in auf Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten